

TEXTFASSUNG

Hauptsatzung der Stadt Bad Langensalza vom 24. Mai 2004

(einschließlich der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Langensalza, die am 24.06.2006 in Kraft getreten ist, der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Langensalza, die am 07.03.2009 in Kraft getreten ist sowie der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Langensalza, die am 08.05.2015 in Kraft getreten ist.)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) hat der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza in der Sitzung am 29.04.2004 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz der Stadt

Die Stadt ist eine kreisangehörige Stadt und führt den Namen

Bad Langensalza.

Sitz der Stadt ist Bad Langensalza.

§ 2

Stadtwappen, Stadtflagge, Stadtsiegel

- (1) Die Stadt Bad Langensalza führt das historisch übernommene Wappen.
- (2) Beschreibung des Wappens: In Rot drei spitzgedachte gezinnte silberne Rundtürme, jeder mit einem schräg gestellten Wappen belegt; vorn in Gold ein schwarzer, in der Mitte in Blau ein sieben Mal silbern-rot geteilter Löwe, hinten in Gold zwei blaue Pfähle (Wappen seit 1387).
- (3) Die Stadtfarben sind weiß-rot. Die Flagge der Stadt zeigt die Farben weiß-rot mit dem Stadtwappen.
- (4) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „Thüringen – Stadt Bad Langensalza“ sowie die laufende Nummer und das Stadtwappen der Stadt Bad Langensalza.

§ 3

Bürgermeister und Beigeordnete

Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.
Der Stadtrat wählt zwei ehrenamtliche Beigeordnete.

§ 4 Vorsitzender des Stadtrates

- (1) Den Vorsitz im Stadtrat führt ein gewähltes Stadtratsmitglied.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates hat zwei Stellvertreter.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Haupt- und Finanzausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten (vorberatende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse), und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.
- (2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zutragen; soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zulegen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird. Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem d'Hondt'schen Verfahren.

§ 6 Ortsteile

- (1) Das Stadtgebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Aschara
2. Eckardtsleben
3. Grumbach
4. Großwelsbach
5. Henningsleben
6. Illeben
7. Merxleben
8. Nägelstedt
9. Thamsbrück
10. Waldstedt
11. Wiegleben
12. Zimmern

(2) Folgende Ortsteile erhalten eine Ortsteilverfassung:

1. Aschara
2. Eckardtsleben
3. Grumbach
4. Großwelsbach
5. Henningsleben
6. Illeben
7. Merxleben
8. Nägelstedt
9. Thamsbrück
10. Waldstedt
11. Wiegleben
12. Zimmern

(3) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt nach den folgenden Regelungen:

- (a) Der Bürgermeister legt den Termin der Bürgerversammlung, an dem die Wahl stattfinden soll, fest und lädt in ortsüblicher Weise spätestens 20 Tage Vorher ein. Gleichzeitig fordert er zur schriftlichen Einreichung von Wahlvorschlägen auf und setzt dafür eine Frist, die 6 Tage vor der Bürgerversammlung endet.
- (b) Wahlvorschläge können von jedem wahlberechtigten Einwohner des Ortsteils beim Bürgermeister eingereicht werden. Sie müssen Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift des Einreichenden und des Vorgeschlagenen tragen und von beiden persönlich unterschrieben sein. Vorgeschlagen werden können nur wahlberechtigte Einwohner des Ortsteils. Werden nicht mehr Wahlvorschläge eingereicht als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates beträgt, findet die Wahl nicht statt.
- (c) Die Wahl wird vom Bürgermeister oder von einem von ihm bestellten Wahlleiter geleitet.
- (d) Die Wahlhandlung findet während der Bürgerversammlung statt. Wahlberechtigt sind alle Einwohner, die auch nach dem Kommunalwahlgesetz wahlberechtigt wären. Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann auf jeden Bewerber so viele Stimmen vereinen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerber bzw. die Personen mit den meisten gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (e) Das Ergebnis der Wahl wird auf der Bürgerversammlung bekannt gegeben.
- (f) Die Amtszeit der Mitglieder des Ortsteilrates beginnt mit ihrer Wahl.

(4) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

§ 7 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über wichtige Angelegenheiten im eigenen Wirkungskreis der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Bürgerbegehren). Für die Antragsberechtigung gilt § 1 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Der schriftlich bei der Stadtverwaltung einzureichende Antrag muss den Wortlaut und die Begründung des begehrten Anliegens enthalten; bei einem finanzwirksamen Bürgerbegehren muss ein Vorschlag über die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten sein. Das Begehren muss in knapper Form so formuliert sein, dass es bei einer Abstimmung mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

Dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen kann die Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Stadtrates zu erläutern.

Der Bürgermeister prüft die Zulässigkeit des Antrags und entscheidet innerhalb von vier Wochen über den Antrag auf Zulassung des Begehrens und den Beginn der Sammlungsfrist, die acht Wochen beträgt (Zulassungsentscheidung).

Die Auslegungsfrist und die Auslegungsstelle sind mit dem vollständigen Text des Bürgerbegehrens ortsüblich bekannt zu machen.

- (2) Nach Zulassung des Bürgerbegehrens fertigt die Stadtverwaltung Eintragungslisten mit folgendem Inhalt, der Gegenstand der Unterzeichnung sein muss:

1. Voller Wortlaut des Begehrens,
2. Begründung des Begehrens,
3. Vorschlag zur Deckung der Kosten,
4. Name und Anschrift des Antragstellers und der weiteren vertretungsberechtigten Personen,
5. Hinweis an die sich Eintragenden, dass sie mit ihrer Unterschrift darin einwilligen, dass ihre Daten von anderen an den Zielen des Bürgerbegehrens interessierten Personen eingesehen werden können.

Die Eintragungslisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite eindeutig erkennbar ist. Sie sollen eine Spalte für amtliche Prüfvermerke enthalten.

- (3) Das Bürgerbegehren kann nur von Personen unterzeichnet werden, die am letzten Tag vor der Auslegungsfrist nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes wahlberechtigt sind. Sie haben dazu persönlich und handschriftlich in die bei der Stadtverwaltung ausgelegten Listen neben ihrer Unterschrift deutlich lesbar ihren Vor- und Nachnamen, ihre Anschrift und ihr Geburtsdatum einzutragen.

Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Eintragungen von Bürgern, die am letzten Tag vor der Auslegungsfrist nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung nicht wahlberechtigt sind, bei denen die Unterschrift

fehlt oder die eingetragenen Personen nicht eindeutig identifizierbar sind, sind ungültig. Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung durch den Stadtrat durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden.

Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Stadtverwaltung an.

- (4) Der Bürgermeister prüft die geleisteten Eintragungen und legt dem Stadtrat unverzüglich das Bürgerbegehren zur Entscheidung über die Zulässigkeit vor. Der Vorlage hat der Bürgermeister eine Stellungnahme über die möglichen finanziellen Auswirkungen des Vollzugs des Bürgerentscheides auf den Stadthaushalt (§§ 53 u. 56 ThürKO) und die Finanzplanung (§ 62 ThürKO) beizufügen. Der Stadtrat entscheidet innerhalb von acht Wochen nach Zuleitung der Vorlage und der Stellungnahme durch den Bürgermeister durch Beschluss. Wird die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens abgelehnt, erlässt die Stadtverwaltung einen förmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens unverzüglich zuzustellen ist.
- (5) Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, wird das gestellte Begehren den Bürgern bei einem Bürgerentscheid zur Entscheidung in geheimer Abstimmung vorgelegt. Den Termin zur Abstimmung bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Stadt. Für die Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Diese müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.
- (6) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids. Mit diesen Aufgaben kann auch ein Bediensteter der Stadtverwaltung beauftragt werden.
- (7) Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses bildet der Bürgermeister einen Ausschuss. Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und vier weiteren von ihm bestellten Bürgern als Beisitzern. Im Übrigen sind für die Bildung von Stimmbezirken und von Abstimmungsvorständen die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes sinngemäß anzuwenden.
- (8) Die Entscheidungen ergehen kostenfrei.

§ 8

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl

von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Stadtbedienstete sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bad Langensalza erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Veröffentlichungen im „Heimatbote“, dem Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza. Bekanntmachungen nach § 35 Abs. 6 Thüringer Kommunalordnung (Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Stadtrates) erfolgen in der Tageszeitung „Thüringer Allgemeine, Bad Langensalzaer Allgemeine“. Ebenso erfolgen Bekanntmachungen nach dem Europawahlgesetz, Bundeswahlgesetz, Landeswahlgesetz und Kommunalwahlgesetz und der zu diesen Gesetzen jeweils ergangenen Wahlordnungen in der Tageszeitung „Thüringer Allgemeine, Bad Langensalzaer Allgemeine“.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen werden, soweit gesetzlich nichts anders vorgeschrieben ist, abweichend von Abs. 1, durch Auslegung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung Bad Langensalza an sieben Tagen bekannt gemacht. Gegenstand, Ort (Dienstgebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung, sind in der Form des Absatzes 1 öffentlich bekannt zu machen. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.
- (3) Genehmigte Bebauungspläne werden nach § 12 BauGB öffentlich bekannt gegeben. Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß Absatz 1 zu veröffentlichen. Spätestens mit Wirksamwerden der Bekanntmachung sind die Bebauungspläne mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten, und es ist über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist anzugeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann.

- (4) Kann die im Absatz 1 vorgeschriebene Form der Bekanntmachung wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, genügt jede andere Art der Bekanntgabe (Anschlag, öffentlicher Ausruf). In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der durch Absatz 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachgeholt.
- (5) Jeder Bürger, insbesondere Sehschwache oder Blinde, hat die Möglichkeit, öffentliche Bekanntmachungen im Büro des Vorsitzenden des Stadtrates vorgelesen zu bekommen. Auf besonderen Wunsch wird hiervon eine Aufnahme auf Tonband angefertigt.

§ 10 Entschädigungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung nach Maßgabe der Thüringer Entschädigungsverordnung einen monatlichen Sockelbetrag von 90,00 € sowie ein Sitzungsgeld von 15,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.
- (2) Mitglieder des Stadtrates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 13,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1,2 und 3) entsprechend. Die Zahl der Sitzungen des jeweiligen Ortsteilrates, für die Sitzungsgeld gewährt wird, wird auf die Anzahl der Sitzungen des Stadtrates begrenzt.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung in Höhe von 15,00 €, sowie ihre notwendigen Auslagen.

- (5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

der Vorsitzende des Stadtrates	45,00 €,
der Vorsitzende eines Ausschusses	25,00 €,
der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion	25,00 €.

- (6) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit die folgenden Aufwandsentschädigungen:

der Ortsteilbürgermeister

des Ortsteils Aschara	250,00 €
des Ortsteils Eckardtsleben	130,00 €
des Ortsteils Großwelsbach	170,00 €
des Ortsteils Grumbach	145,00 €
des Ortsteils Henningsleben	140,00 €
des Ortsteils Illeben	150,00 €
des Ortsteils Merxleben	250,00 €
des Ortsteils Nägelstedt	380,00 €
des Ortsteils Thamsbrück	448,00 €
des Ortsteils Waldstedt	128,00 €
des Ortsteils Wiegleben	200,00 €
des Ortsteils Zimmern	180,00 €

der ehrenamtliche Erste Beigeordnete	410,00 €
der weitere ehrenamtliche Beigeordnete	164,00 €

§ 11

Sprachform, In-Kraft-Treten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.11.1994, in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 04.12.2001, außer Kraft.
Außerdem tritt die Hauptsatzung vom 25.08.2003 außer Kraft.

Stadt Bad Langensalza

gez. Bernhard Schönau
Bürgermeister